GEWERBLICHE HALTBARKEITSGARANTIE DES HERSTELLERS

BODENBELÄGE

1. GEWERBLICHE HALTBARKEITSGARANTIE

GRANORTE - Revestimentos de Cortiça, Lda. („GRANORTE“) gewährt diese gewerbliche Haltbarkeitsgarantie direkt als Hersteller für die in der nachstehenden Tabelle genannten Bodenbelagsprodukte der Trendcollection.
GRANORTE garantiert, dass die Bodenbelagsprodukte bei normaler Nutzung im Wohn- oder Gewerbebereich sowie unter den in diesem Dokument festgelegten Bedingungen:

- frei von Herstellungs- und Strukturfehlern sind;
- die Oberflächenversiegelung des Bodenbelags während des unten angegebenen maßgeblichen Garantiezeitraums für die gewerbliche Haltbarkeit nicht durchscheuert.

Diese gewerbliche Haltbarkeitsgarantie wird zusätzlich gewährt und berührt, beschränkt oder ersetzt keine gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe, die dem Käufer oder Verbraucher nach geltendem Recht zustehen.
Die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gilt für den unten angegebenen Zeitraum, beginnend mit dem Kaufdatum, das auf der Original-Kaufrechnung angegeben ist.

2. PRODUKTE UND GARANTIEZEITRÄUME

PRODUKTLINE	OBERFLÄCHE	NUTZUNGSKLASSE*	GARANTIE WOHN	GARANTIE GEWERBE
SOLIDTrend	DURAMOND	23 / 33	15 Jahre	5 Jahre
VINYLTrend	DURAMOND	23 / 32	15 Jahre	5 Jahre
KENKOTrend	EB-COATING	23 / 31	10 Jahre	5 Jahre
DESIGNTrend	WEARTOP®	23 / 31	10 Jahre	5 Jahre
NATURTrend	WEARTOP®	23 / 31	10 Jahre	5 Jahre

** Klassifizierung nach EN 16511 / EN ISO 10874*

Der anwendbare Garantiezeitraum bestimmt sich nach dem Produkt, seiner ausgewiesenen Nutzungsklasse und der tatsächlichen Anwendung, in der das Produkt verlegt wurde.
Ein für die gewerbliche Nutzung klassifiziertes Produkt darf nicht in Anwendungen eingesetzt werden, die über die anwendbare Nutzungsklasse hinausgehen.

3. WAS ABGEDECKT IST

3.1 Strukturelle Mängel
GRANORTE garantiert, dass die von diesem Dokument erfassten Produkte frei von Herstellungs- und Strukturfehlern sind, die ihre vorgesehene Funktion und Leistung erheblich beeinträchtigen.

3.2 Durchscheuern der Oberfläche
Die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gegen Verschleiß beschränkt sich auf das Durchscheuern der Nutzschicht des Bodenbelagsprodukts.
Im Sinne dieser Garantie bezeichnet „Durchscheuern“ den vollständigen Verlust der Oberflächennutzschicht in einem Bereich, der deutlich sichtbar ist und sich über mindestens ca. 10 % der verlegten Bodenfläche erstreckt.
Normale Erscheinungsveränderungen infolge der Nutzung stellen kein Durchscheuern dar. Folgendes gilt daher nicht als Durchscheuern:

- Glanzreduzierung;
- Mikrokratzer, oberflächliche Kratzer und Abrieb;
- lokalisierte Spuren oder Flecken;
- normale Farb- oder Erscheinungsveränderungen durch Lichteinwirkung oder normalen Gebrauch;
- sonstige rein ästhetische Veränderungen, die keinen vollständigen Verlust der Oberflächennutzschicht darstellen.

4. GÜLTIGKEIT DER GARANTIE

Diese gewerbliche Haltbarkeitsgarantie ist gültig:

- ab dem auf der Original-Kaufrechnung angegebenen Kaufdatum;
- für den ursprünglichen Käufer oder Verbraucher, vorbehaltlich des anwendbaren zwingenden Rechts;
- für das entsprechende Produkt und die in Abschnitt 2 genannte Anwendung;

GRANORTE - Revestimentos de Cortiça, Lda. | Av. Santiago, 68 | 4520-470 Rio Meão | Portugal | info@granorte.pt | www.granorte.pt

- für Bodenbeläge, die gemäß den geltenden Verlegeanleitungen von GRANORTE verlegt wurden;
- wenn der Bodenbelag unter normalen Beanspruchungsbedingungen im Wohn- oder Gewerbebereich entsprechend seiner Klassifizierung genutzt wurde;
- wenn der Bodenbelag während seiner gesamten Nutzungsdauer ordnungsgemäß gereinigt, gepflegt und instand gehalten wurde.

Die Garantie gilt nur für zugelassene Anwendungen und für Innenbereiche im Wohn- oder Gewerbebereich mit normaler Frequentierung.
Sofern von GRANORTE nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes genehmigt wurde, gilt die Garantie nicht für Nass- oder dauerhaft feuchte Bereiche, einschließlich Badezimmern, Saunen oder ähnlichen Umgebungen.

5. VERLEGUNG, REINIGUNG UND PFLEGE

Die Gültigkeit dieser gewerblichen Haltbarkeitsgarantie ist an die Einhaltung der geltenden Anweisungen von GRANORTE zur Verlegung, Reinigung und Pflege gebunden.
Das Produkt muss wie folgt verlegt werden:

- auf einem geeigneten und ordnungsgemäß vorbereiteten Untergrund;
- unter Verwendung geeigneter Verlegematerialien und -methoden;
- in Übereinstimmung mit den geltenden Verlegeanleitungen von GRANORTE;
- in Übereinstimmung mit allen geltenden Anforderungen an Feuchtigkeit, Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Dehnung und sonstige Verlegebedingungen.

Der Bodenbelag muss mit geeigneten Produkten und Verfahren gemäß den geltenden Pflegeempfehlungen von GRANORTE gereinigt und gepflegt werden.
Die Nichteinhaltung der geltenden Verlege-, Reinigungs- oder Pflegeanforderungen kann zum Erlöschen der Garantie führen, soweit dieses Versäumnis den geltend gemachten Mangel oder Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat.

6. AUSSCHLÜSSE

Diese gewerbliche Haltbarkeitsgarantie deckt keine Mängel, Schäden oder Ausfälle ab, die auf andere Ursachen als einen Herstellungs- oder Strukturfehler oder das garantierte Durchscheuern der Oberfläche zurückzuführen sind.
Soweit nach geltendem Recht zulässig, sind folgende Punkte ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht durch einen Herstellungsfehler verursacht wurden oder anderweitig durch die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers abgedeckt sind:

6.1 Verlegung und Untergrund

- Schäden, die durch den Transport nach der Lieferung an den Käufer entstehen;
- Mängel oder Schäden, die nicht im Zusammenhang mit dem Herstellungsprozess stehen;
- Ausdehnung oder Schrumpfung aufgrund von Umgebungs- oder Verlegebedingungen;
- unsachgemäße Verlegung oder eine Verlegung, die nicht gemäß den Empfehlungen von GRANORTE durchgeführt wurde;
- unzureichende, fehlerhafte oder ungeeignete Untergründe;
- unzureichende Untergrundvorbereitung oder -reparatur;
- fehlender oder mangelhafter Feuchtigkeitsschutz des Untergrunds;
- unzureichende oder ungeeignete Unterlagen;
- ungeeignete Produktauswahl für die vorgesehene Anwendung oder Nutzungsklasse;
- Arbeitskosten im Zusammenhang mit Material, das offensichtliche und erkennbare optische Mängel aufwies, die bereits vor der Verlegung sichtbar waren.

6.2 Erscheinungsbild und ästhetische Eigenschaften
Die Garantie deckt Folgendes nicht ab:

- normale Abweichungen in Farbe, Farbton, Glanz oder Textur;
- Abweichungen zwischen Mustern, Fotografien, Chargen oder Ersatzprodukten;
- Veränderungen durch Sonnenlicht oder sonstige normale Umwelteinflüsse;
- rein optische Mängel, die die strukturelle Integrität oder die garantierte Verschleißfestigkeit des Produkts nicht beeinträchtigen;
- Dellen, Fugenbildung, Kratzer oder sonstige ästhetische Beeinträchtigungen, die keinen abgedeckten Herstellungsfehler oder kein Durchscheuern darstellen.

Korkeigenschaften, einschließlich dem Material eigenständiger Abweichungen in Farbe, Farbton, Struktur und Textur, gelten nicht als Mängel.

6.3 Unsachgemäße Nutzung, Pflege oder Veränderung
Die Garantie deckt keine Schäden ab, die resultieren aus:

- unsachgemäßer, unzureichender oder nicht empfohlener Reinigung, Pflege oder Renovierung;
- der Verwendung ungeeigneter Reinigungs-, Pflege- oder Renovierungsprodukte;
- nicht autorisierten Modifikationen, Veränderungen oder Reparaturen;

GRANORTE - Revestimentos de Cortiça, Lda. | Av. Santiago, 68 | 4520-470 Rio Meão | Portugal | info@granorte.pt | www.granorte.pt

- Nutzung außerhalb der angegebenen Anwendung oder Klassifizierung;
- übermäßiger Beanspruchung oder Belastung über die anwendbare Klassifizierung hinaus;
- Stuhlrollen, sofern diese für den verlegten Bodenbelag ungeeignet sind;
- Rissbildung, Verzug, Eindrücken, Kratzern oder sonstigen Schäden durch unsachgemäße Nutzung oder ungeeignete Gegenstände/Aktivitäten, einschließlich Rollschuhen, Pfennigabsätzen, ungeeigneten Möbelbeinen, Golfschuhen oder Haustieren;
- Versäumnis, geeigneten Möbelschutz zu verwenden;
- Schleifen oder Verschieben schwerer Möbel oder Gegenstände ohne geeigneten Schutz.

6.4 Umgebungsbedingungen und externe Ursachen
Die Garantie deckt keine Schäden oder Verformungen ab, die verursacht wurden durch:

- übermäßige Hitze oder Kälte;
- übermäßige Feuchtigkeit oder Trockenheit;
- dauerhafte relative Luftfeuchtigkeit über 70 % oder unter 30 %;
- Feuchtigkeitseintritt, Überschwemmungen, Leckagen oder hydrostatischen Druck;
- Schimmel oder Mehltau;
- chemische Substanzen;
- Flecken oder Abdrücke durch Reifen, Gummirückenmatten oder ungeeignete Bodenschoner;
- Kratzer, Einkerbungen, Abrieb, Einstiche, Risse oder Brandflecken; unsachgemäße Lagerung oder Handhabung;
- Insektenbefall;
- Feuer;
- Überschwemmungen oder Wasserschäden, einschließlich undichter Rohrleitungen, überlaufender Waschbecken oder ähnlicher Vorfälle;
- Unfälle, Missbrauch oder unsachgemäßen Gebrauch; oder
- höhere Gewalt oder andere Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle von GRANORTE.

Die Ausschlüsse in diesem Abschnitt gelten nur insoweit, als der entsprechende Umstand den geltend gemachten Mangel oder Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat.

7. GELTENDMACHUNG EINES GARANTIEANSPRUCHS

Ein Anspruch aus dieser gewerblichen Haltbarkeitsgarantie sollte so schnell wie praktisch möglich nach Auftreten des Mangels eingereicht werden.
Der Anspruch sollte über den Händler oder Vertriebspartner geltend gemacht werden, bei dem der Bodenbelag erworben wurde, es sei denn, anwendbares zwingendes Recht sieht etwas anderes vor oder GRANORTE hat ein anderes direktes Reklamationsverfahren eingerichtet.
Der Antragsteller muss angemessene Kaufnachweise vorlegen, einschließlich:

- der Original-Kaufrechnung oder eines anderen gültigen Kaufnachweises;
- des Produktnamens und, falls verfügbar, der Produktidentifikation;
- der betroffenen Menge des Bodenbelags;
- der Adresse bzw. des Ortes der Verlegung;
- einer Beschreibung des angeblichen Mangels;
- Fotos oder anderer Nachweise, die vernünftigerweise zur Beurteilung des Anspruchs erforderlich sind;
- soweit zumutbar erforderlich, Informationen zu Verlegung, Nutzung, Reinigung und Pflege.

GRANORTE behält sich das Recht vor, den Bodenbelag und den Verlegeort direkt oder durch einen autorisierten Vertreter zu besichtigen, bevor entschieden wird, ob der Anspruch durch diese Garantie abgedeckt ist.
Der Antragsteller hat angemessenen Zugang zum betroffenen Bodenbelag für die Inspektion und gegebenenfalls die Reparatur oder den Austausch zu gewähren.

8. UMSETZUNG DER GEWERBLICHEN HALTBARKEITSGARANTIE

Stellt GRANORTE fest, dass ein Anspruch unter diese gewerbliche Haltbarkeitsgarantie fällt, gewährt GRANORTE die entsprechende Abhilfe gemäß dieser Garantie und dem anwendbaren zwingenden Recht.

8.1 Wahl des Rechtsbehelfs
Je nach Art, Schwere und spezifischen Umständen des abgedeckten Mangels erfüllt GRANORTE seine Verpflichtungen aus dieser Garantie durch eine der folgenden Abhilfemaßnahmen:

- Punktuelle Reparatur oder örtliche Oberflächennachbehandlung: Sofern technisch machbar und angemessen, um die garantierte funktionale Leistung wiederherzustellen, kann GRANORTE den betroffenen Bereich reparieren oder nachbehandeln.
- Produktersatz: Ist eine Reparatur oder Nachbehandlung technisch nicht machbar oder würde sie keine wirksame Abhilfe schaffen, liefert GRANORTE Ersatzmaterial für den Bodenbelag nach einem prozentualen Deckungsplan gemäß der nachstehenden Tabelle:

GRANORTE - Revestimentos de Cortiça, Lda. | Av. Santiago, 68 | 4520-470 Rio Meão | Portugal | info@granorte.pt | www.granorte.pt

GEWERBLICHE HALTBARKEITSGARANTIE DES HERSTELLERS

VERSTRICHENE ZEIT SEIT DEM KAUF	ERSATZPRODUKT-DECKUNG		DEMONTAGE- & INSTALLATIONSKOSTEN
	WOHN	GEWERBE	
0 – 2 Jahre *	100%	100%	Enthalten
> 2 – 5 Jahre	75%	50%	Ausgeschlossen
> 5 – 10 Jahre	50%	-	Ausgeschlossen
> 10 – 15 Jahre	25%	-	Ausgeschlossen

** Hinweis: Der Zeitraum von 0–2 Jahren entspricht der zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach geltendem EU- und nationalem Verbraucherschutzrecht. Soweit das anwendbare nationale Recht eine längere zwingende gesetzliche Gewährleistungsfrist vorsieht, gelten während dieser gesamten gesetzlichen Frist die vollständigen gesetzlichen Rechtsbehelfe.*

8.2 Lieferung von Ersatzmaterial
Ist ein Ersatz angemessen, stellt GRANORTE, soweit zumutbar möglich, Ersatzbodenbeläge derselben Produktlinie, desselben Designs und derselben Farbgebung wie das ursprüngliche Produkt zur Verfügung. Ist die ursprüngliche Produktlinie oder das Design nicht mehr verfügbar, liefert GRANORTE ein Ersatzbodenbelagsprodukt mit gleichwertigen technischen Eigenschaften, gleichwertiger Qualität und gleichwertigem Wert, stets vorbehaltlich der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Umfang der Deckung und Teilersatz
Die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gilt ausschließlich für die spezifischen Dielen, Fliesen oder Paneele, die von dem abgedeckten Strukturfehler oder Durchscheuern der Oberfläche betroffen sind. Diese Garantie begründet keine Verpflichtung zum Austausch, zur Nachbehandlung oder zur Neuverlegung eines gesamten Raumes oder einer gesamten Bodeninstallation, wenn nur ein Teil der Installation betroffen ist, es sei denn, ein Teilersatz erweist sich als technisch nicht machbar oder ein vollständiger Austausch ist gesetzlich vorgeschrieben.

8.4 Abstimmung mit der gesetzlichen Gewährleistung
Während der ursprünglichen gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach nationalem Recht (mindestens 2 Jahre ab Lieferung) werden alle gesetzlichen Verbraucherrechte bei Konformitätsmängeln – einschließlich Reparatur, Ersatz sowie dazugehöriger Arbeits- oder Installationskosten – gemäß den zwingenden gesetzlichen Rechten vollständig kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit das zwingende Recht Verbraucherrechte oder Rechtsbehelfe vorsieht, die für den Verbraucher günstiger sind als die in diesem Dokument genannten, gehen diese zwingenden Bestimmungen vor.

9. BESCHRÄNKUNG DER GARANTIE

Diese gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gilt nur für die in diesem Dokument ausdrücklich beschriebenen spezifischen Mängel und Leistungsmerkmale.
Sie stellt keine Garantie dafür dar, dass der Bodenbelag während des gesamten Garantiezeitraums frei von jeder möglichen Form der Verschlechterung, kosmetischen Veränderung oder Beschädigung bleibt.
Normaler Verschleiß, Erscheinungsveränderungen infolge normaler Nutzung und Schäden durch gemäß Abschnitt 6 ausgeschlossene Umstände sind nicht abgedeckt.
Nichts in diesem Dokument ist so auszulegen, dass gesetzliche Rechte, Rechtsbehelfe oder Schutzbestimmungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, die gesetzlich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können..

10. GESETZLICHE VERBRAUCHERRECHTE

Diese gewerbliche Haltbarkeitsgarantie wird zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten des Verbrauchers gewährt.
Der Verbraucher hat im Falle eines Konformitätsmangels der Ware gesetzliche Rechte gegenüber dem Verkäufer, die für ihn kostenlos sind. Diese gesetzlichen Rechte werden durch diese gewerbliche Haltbarkeitsgarantie nicht berührt.
Das Bestehen, die Dauer oder die Bedingungen dieser gewerblichen Haltbarkeitsgarantie verringern, ersetzen oder beeinträchtigen in keiner Weise die zwingenden gesetzlichen Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach anwendbarem nationalen Recht oder dem Recht der Europäischen Union zustehen.
Soweit das zwingende Recht Verbraucherrechte oder Rechtsbehelfe vorsieht, die für den Verbraucher günstiger sind als die in diesem Dokument genannten, gehen die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vor.

11. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

Soweit nach geltendem Recht zulässig oder vorgeschrieben, gehen die Rechte aus dieser gewerblichen Haltbarkeitsgarantie mit dem Produkt über und können von einem nachfolgenden Käufer oder Eigentümer des Bodenbelags ausgeübt werden.

GRANORTE - Revestimentos de Cortiça, Lda. | Av. Santiago, 68 | 4520-470 Rio Meão | Portugal | info@granorte.pt | www.granorte.pt

Nichts in diesem Abschnitt beschränkt zwingende gesetzliche Rechte bezüglich der Übertragung von Verbraucherrechten.

12. KEIN AUSSCHLUSS DER ZWINGENDEN HAFTUNG

Nichts in dieser gewerblichen Haltbarkeitsgarantie schließt die Haftung von GRANORTE aus oder beschränkt diese, wenn ein solcher Ausschluss oder eine solche Beschränkung nach geltendem Recht verboten ist.
Insbesondere schließt diese Garantie weder die Haftung für zwingende gesetzliche Verbraucherrechte aus, noch beschränkt sie Rechtsbehelfe, die gesetzlich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können.

13. FOLGESCHÄDEN ODER INDIREKTE SCHÄDEN

Soweit nach geltendem Recht zulässig, haftet GRANORTE im Rahmen dieser gewerblichen Haltbarkeitsgarantie nicht für indirekte, zufällige, besondere oder Folgeschäden, die nicht Teil der Abhilfe sind, die zur Reparatur oder zum Ersatz der mangelhaften Ware erforderlich ist.
Diese Beschränkung gilt nicht, wenn eine solche Beschränkung nach anwendbarem zwingenden Recht verboten ist.

14. ANWENDBARES RECHT

Diese gewerbliche Haltbarkeitsgarantie ist in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht auszulegen.
Stehen dem Käufer oder Verbraucher zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Landes zu, in dem die Waren verkauft werden oder in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so gehen diese zwingenden Bestimmungen etwaigen entgegenstehenden Bestimmungen dieser gewerblichen Haltbarkeitsgarantie vor.

GRANORTE - Revestimentos de Cortiça, Lda. | Av. Santiago, 68 | 4520-470 Rio Meão | Portugal | info@granorte.pt | www.granorte.pt

GEWERBLICHE HALTBARKEITSGARANTIE DES HERSTELLERS

ANHANG I

Harmonisierte Kennzeichnung für die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie (EU GARAN Label)









